

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I - Wahlleiter				Vorlage Nr.: 301/2020 öffentlich			
FBL: Andrea Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann	Mitzeichnungen							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium								Datum
Wahlausschuss für die Integrationsratswahl								03.08.2020
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Mitteilung Allgemeine Informationen zum Wahlrecht								

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Information der Mitglieder des Wahlausschusses über die Integrationsratswahl.

2. Sachverhalt

- Das Wahlgebiet für die Integrationsratswahl umfasst das ganze Stadtgebiet Bergheim. Da die Integrationsratswahl zusammen mit der Kommunalwahl durchzuführen ist, werden die für die Kommunalwahl gebildeten Stimmbezirke analog angewendet.
- Zur Teilnahme an der Integrationsratswahl berechtigt sind gemäß § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW, wer
 - nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.und
 - am Wahltag 16 Jahre alt ist, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und seit mindestens 16 Tagen vor der Wahl im Stadtgebiet Bergheim ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) hat.

Nicht wahlberechtigt sind hingegen gemäß § 27 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW

Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet und
- die Asylbewerber sind.

- Die Stimmenauszählung erfolgt gem. der Wahlordnung nicht am Wahltag, sondern spätestens am 2. Tag nach der Wahl. Aufgrund der im Vergleich zur erwartenden Wahlbeteiligung hohen Anzahl von Stimmbezirken muss davon ausgegangen werden, dass pro Stimmbezirk nur wenige Stimmen bei der Urnenwahl abgegeben werden. Um eine geheime Wahl zu gewährleisten, werden die Stimmzettel an zentraler Stelle ausgezählt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

5. Bürgerbeteiligung

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)